ZUSCHUSSVEREINBARUNG ZWISCHEN BEGÜNSTIGTEN UND TEILNEHMENDEN

VEREINBARUNG – ERASMUS+ – MOBILITÄT VON EINZELPERSONEN

Projektnummer: 2024-1-AT01-KA131-HED-000198944

Grau markierte Stellen sind durch die entsprechenden Informationen zu ersetzen. Bei Optionen *[in grünen eckigen Klammern]* muss die jeweils anwendbare Option ausgewählt und nicht gewählte Optionen müssen gelöscht werden.

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 20../20..

Kennnummer der Erasmus+ Mobilität: [falls verfügbar – oder n/a]

PRÄAMBEL

Diese **Zuschussvereinbarung** (im Folgenden „Vereinbarung“) wird **zwischen** den folgenden Vertragsparteien geschlossen:

einerseits,

der **Organisation** (im Folgenden „Organisation“),

*[Option für Outgoing-Mobilität:* Pädagogische Hochschule Steiermark; A GRAZ04*]*

*[Option für Incoming-Mobilität einschließlich hereinkommende eingeladene Mitarbeiter/innen von Unternehmen:* Vollständiger amtlicher Name der begünstigten Organisation/Konsortiums/Aufnahmeeinrichtung und gegebenenfalls Erasmus-Code*]*

Adresse: Hasnerplatz 12, 8010 Graz

E-Mail-Adresse: office@phst.at

zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch Beatrix KARL, Rektorin

und

andererseits,

dem/der **„Teilnehmenden“**

[Vorname und Familienname]

Geburtsdatum:

Adresse: [vollständige offizielle Anschrift]

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

[Option für Teilnehmende, die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die einen Nullzuschuss aus EU-Mitteln (Zero Grant) erhalten, wenn ein europäisches Bankkonto vorhanden ist:

Bankkonto, auf das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber/in:

Name der Bank:

BC-/BIC-/SWIFT-Nummer:

Kontonummer-/IBAN:*]*

Die oben genannten Parteien sind übereingekommen, diese Vereinbarung zu schließen.

Die Vereinbarung setzt sich aus folgenden Teilen zusammen:

Bedingungen

Anhang 1: Mobilitätsvereinbarung für die Mobilität von Personal zu Lehrzwecken/Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für Personalmobilität zu Fortbildungszwecken][[1]](#footnote-2)

Die in den Bedingungen angeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen im Anhang.

Der Gesamtbetrag umfasst:

☐ Aufstockungsbetrag (Top-Up) zur individuellen Unterstützung für grüne Reisen (Green Travel Top-Up)[nicht anwendbar für KA171-Mobilität]

☐ Reisekostenunterstützung (Standardreise oder Betrag für grünes Reisen)

☐ Reisetage (Tage der zusätzlichen individuellen Unterstützung)

☐ Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen (basierend auf den tatsächlichen Kosten) [nicht anwendbar für KA171-Mobilität]

☐ Inklusionsunterstützung (basierend auf den tatsächlichen Kosten)

Der/die Teilnehmende erhält [wählen Sie eine Option aus]:

☐ finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU sowie nationalen Mitteln des BMBWF

☐ Zero-Grant-Förderung

☐ Eine teilweise finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln sowie nationalen Mitteln des BMBWF für einen Teil der physischen Mobilitätsphase [nicht anwendbar für KA171-Mobilität]

BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER vEREINBARUNG

* 1. In dieser Vereinbarung werden die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen für die finanzielle Unterstützung festgelegt, die für die Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme im Rahmen des Erasmus+ Programms gewährt wird.
	2. Die Organisation unterstützt den/die Teilnehmende/n bei der Durchführung einer Mobilitätsmaßnahme.
	3. Der/die Teilnehmende nimmt die Unterstützung oder Dienstleistungen gemäß Artikel 3 an und verpflichtet sich, die im Anhang 1 beschriebene Mobilitätsmaßnahme durchzuführen.
	4. Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

2.1 Die Zuschussvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Der Mobilitätszeitraum beginnt am [Datum] und endet am [Datum].

2.3 Der Zeitraum, für den die Zuschussvereinbarung gilt, umfasst:

* eine physische Mobilitätsphase von [Datum] bis [Datum], was [Anzahl der Mobilitätstage] Tagen entspricht
* *[Option* [...] geförderte Reisetage*]*
* *[Option für gemischte Mobilität:* eine virtuelle Komponente von [Datum] bis [Datum]*]*

2.4 Die **Teilnahmebestätigung** (oder eine diesen Unterlagen beigefügte Erklärung) müssen das bestätigte Anfangs- und das bestätigte Enddatum der Dauer des Mobilitätszeitraums, einschließlich der virtuellen Komponente, enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die finanzielle Unterstützung wird gemäß den im Erasmus+ Programmleitfaden (Version 2023) genannten Förderregeln berechnet.

3.2 Der/die Teilnehmende erhält eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln und nationalen Mitteln des BMBWF für eine physische Mobilität von [...] Tagen.[Die Anzahl der Tage entspricht der Dauer des physischen Mobilitätszeitraums plus Reisetage. Wenn der/die Teilnehmer/in während eines Teils oder des gesamten Mobilitätszeitraums keine finanzielle Unterstützung erhält, ist diese Anzahl von Tagen entsprechend anzupassen]

3.3 Der/die Teilnehmende kann innerhalb der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenze von [...] Tagen einen Antrag auf Verlängerung der physischen Mobilitätsphase stellen [vom Begünstigten gemäß den Regeln im Erasmus+ Programmleitfadens auszufüllen]. Wenn die Organisation der Verlängerung der Dauer des Mobilitätszeitraums zustimmt, wird die Vereinbarung entsprechend geändert.

3.4 Option 2: Die Organisation stellt dem/der Teilnehmenden die erforderliche Unterstützung in Form der direkten Bereitstellung der erforderlichen Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Die Organisation stellt sicher, dass die erbrachten Dienstleistungen den erforderlichen Qualitäts- und Sicherheitsstandards entsprechen.

3.5 Der Beitrag zu den Kosten, die im Zusammenhang mit dem Reise- oder Inklusionsbedarf entstehen([wählen Sie, was anwendbar ist:][Inklusionsunterstützung, außergewöhnliche Kosten für teure Reisen, Reisekostenunterstützung, zusätzlicher Betrag für grünes Reisen, zusätzlicher Betrag für Personen mit geringeren Chancen]), wird auf der Grundlage der von dem/der Teilnehmenden vorgelegten Belege berechnet.

3.6 Die Verwendung der finanziellen Unterstützung zur Deckung von Kosten für Aktivitäten, die bereits aus EU-Mitteln oder Mitteln des BMBWF finanziert werden, ist nicht zulässig.

3.7 Ungeachtet des Artikels 3.6 ist die finanzielle Unterstützung mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar. Dies schließt ein Gehalt ein, das der/die Teilnehmende für sein/ihr Praktikum oder seine/ihre Lehrtätigkeit oder für jede Arbeit außerhalb seiner Mobilitätsaktivitäten erhalten kann, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Tätigkeiten ausübt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

[Option, wenn in Artikel 3.4 Option 1 oder 3 ausgewählt wird

4.1 *[Option für Outgoing-Mobilität*

Die Zahlung an den/die Teilnehmende erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

— 30 Kalendertage nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien

— *[eine Option vom Begünstigten zu wählen:* Beginndatum des Mobilitätszeitraums/ [Nicht anwendbar für Teilnehmer/innen, die das Top-up für Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen oder Inklusionsunterstützung erhalten:] nach Eingang der Ankunftsbestätigung durch den/die Teilnehmende.*]*

[Option für Incoming-Mobilität]

 Der/die Teilnehmende erhält rechtzeitig nach Ankunft individuelle Unterstützung und gegebenenfalls Reisekostenunterstützung.

Die Zahlung erfolgt an den/die Teilnehmende und entpricht [... %] [Auswahl durch die begünstigte Organisation: zwischen 70 % und 100 %] des in Artikel 3 genannten Betrags. Falls der/die Teilnehmende die Belege nicht rechtzeitig gemäß dem Zeitplan der Förderorganisation vorgelegt hat, ist im begründeten Ausnahmefall eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung zulässig.

[Option, wenn die Zahlung gemäß Artikel 4 Absatz 1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung beträgt

4.2 Die Übermittlung des Teilnahmeberichts (EU-Survey) über das Online-Tool gilt als Antrag des Teilnehmenden auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung. Die Organisation hat *[Option für ausgehende Mobilität:* 45] [*Option für eingehende Mobilität:* 20] Kalendertage Zeit, um die Restzahlung zu leisten oder eine Aufforderung zur Rückzahlung auszustellen, falls eine Rückzahlung fällig ist.]

ARTIKEL 5 – RÜCKZAHLUNG

5.1 Wenn der/die Teilnehmende die Bedingungen der Vereinbarung nicht einhält, muss die finanzielle Unterstützung ganz oder teilweise von der Organisation zurückgefordert werden. Kündigt der/die Teilnehmende die Vereinbarung vorzeitig, so hat der/die Teilnehmende den bereits gezahlten Zuschuss zurückzuzahlen, es sei denn, es wurde mit der Organisation anders vereinbart. Letzteres muss von der Hochschuleinrichtung gemeldet werden und bedarf der Zustimmung der nationalen Agentur.

**ARTIKEL 6 – VERSICHERUNG**

6.1 Die Organisation stellt sicher, dass der/die Teilnehmende über einen angemessenen Versicherungsschutz verfügt, indem sie entweder die Versicherung selbst bereitstellt oder mit der aufnehmenden Organisation eine Vereinbarung über die Bereitstellung der Versicherung trifft oder dem/der Teilnehmenden die entsprechenden Informationen und Unterstützung für den Abschluss einer Versicherung zur Verfügung stellt. [Wenn die Aufnahmeeinrichtung in Artikel 6.3 als verantwortliche Partei bezeichnet wird, wird dieser Finanzhilfevereinbarung ein spezifisches Dokument beigefügt, in dem die Bedingungen der Versicherungsleistung und die Zustimmung der Aufnahmeeinrichtung festgelegt sind.]

6.2 Der Versicherungsschutz umfasst mindestens eine Krankenversicherung [Pflicht für Praktika und fakultativ für andere Mobilitäten:] sowie eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung.] [Erläuterung: Im Falle der innereuropäischen Mobilität bietet die nationale Krankenversicherung über die Europäische Krankenversicherungskarte des/der Teilnehmenden auch während des Aufenthalts in einem anderen EU-Land eine Grunddeckung. Diese Abdeckung reicht jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen aus, z. B. bei Rückführung oder besonderer medizinischer Intervention oder bei internationaler Mobilität. In diesem Fall kann eine ergänzende private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die der/die Teilnehmende während seines/ihres Auslandsaufenthalts verursacht. Für diese Versicherungen gelten in den einzelnen Ländern unterschiedliche Regelungen. Der/die Teilnehmemende läuft daher Gefahr, nicht durch Standardsysteme gedeckt zu werden, beispielsweise wenn er/sie nicht als Arbeitnehmer/in gilt oder formell nicht in seiner/ihrer Aufnahmeeinrichtung eingeschrieben ist. Zusätzlich zu den genannten Versicherungen wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Fahrkarten und Gepäck empfohlen.]

[Es wird empfohlen, auch die folgenden Informationen anzugeben:][Versicherungsanbieter, Versicherungsnummer und Versicherungspolizze].

6.3 Die verantwortliche Stelle für den Versicherungsschutz ist: der/die Teilnehmende

Bei separaten Versicherungen können verschiedene Parteien verantwortlich sein und sind hier mit ihrer jeweiligen Verantwortlichkeit anzuführen].

ARTIKEL 7 – SPRACHNIVEAU UND ONLINE-SPRACHUNTERSTÜTZUNG (OLS)

7.1 Der/die Teilnehmende kann vor dem Mobilitätszeitraum die OLS-Sprachprüfung in der Sprache der Mobilität (falls verfügbar) machen und die auf der OLS-Plattform verfügbaren Sprachkurse nutzen.

[Option, falls nicht in der Lernvereinbarung enthalten

7.2 Das Niveau der Sprachkompetenz in [Hauptsprache des Unterrichts/der Arbeit zu präzisieren], die der/die Teilnehmende bereits zu Beginn des Mobilitätszeitraums erworben hat oder zustimmt, ist: A1– A2 –B1 –B2 –C1 (C2)*)*

ARTIKEL 8 – TEILNAHMEBERICHT

8.1 Der/die Teilnehmende muss den Teilnahmebericht (EU-Survey) über seine Mobilitätserfahrung (über das Online-Tool) innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der Einladung zur Fertigstellung ausfüllen und übermitteln. Teilnehmende, die den Online-Teilnahmebericht nicht ausfüllen und einreichen, können von ihrer Organisation aufgefordert werden, die erhaltene finanzielle Unterstützung teilweise oder vollständig zurückzuzahlen.

*[Option für Studentenmobilität für das Studium* 8.2 Dem/der Teilnehmenden kann eine ergänzende Online-Umfrage übermittelt werden, die eine vollständige Berichterstattung über Anerkennungsfragen ermöglicht.*]*

ARTIKEL 9 – ETHIK UND WERTE

9.1 Ethik: Die Mobilitätsmaßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und den geltenden EU-, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften über ethische Grundsätze durchgeführt werden.

9.2 Werte: Der/die Teilnehmende muss sich grundlegenden Werten der EU (darunter Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten und deren Einhaltung sicherstellen.

9.3 Verstößt der/die Teilnehmende gegen seine/ihre Pflichten aus diesem Artikel, so kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

ARTIKEL 10 – DATENSCHUTZ

10.1 Die Organisation stellt den Teilnehmenden die entsprechende Datenschutzerklärung für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung, bevor diese in den elektronischen Systemen für die Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätsmaßnahmen erfasst werden: <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

10.2 Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organisationen und Einrichtungen der EU und zum freien Datenverkehr verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Umsetzung und Weiterverfolgung der Vereinbarung durch die Entsendeorganisation, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet, unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für die Kontrolle und Prüfung zuständigen Stellen gemäß den EU-Rechtsvorschriften (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)) weiterzuleiten.

10.3 Der/die Teilnehmende kann auf schriftliche Anfrage Zugang zu seinen/ihren personenbezogenen Daten erhalten und unrichtige oder unvollständige Informationen korrigieren. Der/die Teilnehmende sollte Fragen zur Verarbeitung seiner/ihrer personenbezogenen Daten an die entsendende Organisation und/oder die nationale Agentur richten. Der/die Teilnehmende kann beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in Bezug auf die Nutzung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

ARTIKEL 11 – KÜNDIGUNG DER VEreinbarung

11.1 Im Falle der Nichterfüllung einer der sich aus der Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen durch den/die Teilnehmende/n ist die Organisation rechtlich berechtigt, die Vereinbarung ohne weitere rechtliche Formalitäten zu kündigen oder aufzulösen, wenn der/die Teilnehmende innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung per Einschreiben keine Maßnahmen ergerieft.

11.2 Im Falle einer Kündigung durch den/die Teilnehmende aufgrund „höherer Gewalt“, d. h. einer unvorhersehbaren außergewöhnlichen Situation oder eines Ereignisses, das außerhalb des Einflussbereichs des/der Teilnehmenden liegt und nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit seinerseits/ihrerseits zurückzuführen ist, hat der/die Teilnehmende Anspruch auf mindestens den Betrag des Zuschusses, der der tatsächlichen Dauer des Mobilitätszeitraums entspricht. Darüber hinausgehende Mittel müssen zurückerstattet werden.

ARTIKEL 12 – KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

12.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die von der Europäischen Kommission, der österreichischen nationalen Agentur oder einer anderen von der Europäischen Kommission oder der österreichischen nationalen Agentur beauftragten externen Stelle, angefordert werden, um die ordnungsgemäße Umsetzung der Mobilitätsmaßnahme und der Bestimmungen der Vereinbarung zu überprüfen.

ARTIKEL 13 – HAFTUNG

13.1 Jede Partei dieser Vereinbarung stellt die andere Partei von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden frei, die sie oder ihr Personal infolge der Erfüllung dieser Vereinbarung erleidet, sofern diese Schäden nicht auf ein schweres und vorsätzliches Fehlverhalten der anderen Partei oder ihres Personals zurückzuführen sind.

13.2 Die österreichische nationale Agentur, die Europäische Kommission oder deren Mitarbeiter/innen haften nicht für Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstanden sind, falls ein Anspruch im Rahmen der Vereinbarung geltend gemacht wird. Folglich werden die österreichische nationale Agentur oder die Europäische Kommission keinem Antrag auf Entschädigung im Zusammenhang mit einer solchen Forderung stattgeben.

ARTIKEL 14 – ANWENDBARES RECHT UND Gerichtsstand

14.1 Die Vereinbarung unterliegt österreichischem Recht.

14.2 Das nach dem anwendbaren nationalen Recht bestimmte zuständige Gericht ist für Streitigkeiten zwischen der Organisation und dem/der Teilnehmenden über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung allein zuständig, wenn diese Streitigkeit nicht gütlich beigelegt werden kann.

 Sofern Streitigkeiten zwischen der Organisation und dem/der Teilnehmenden hinsichlich der Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung, nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmende/r Für die Organisation

[Vorname Nachname] Beatrix KARL, Rektorin

[Unterschrift] [Unterschrift]

 [Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

Anhang 1

[Leitaktion 1 – HOCHSCHULBILDUNG von der Einrichtung zu wählen]

Erasmus+ Lernvereinbarung für Studentenmobilität zu Studienzwecken

Erasmus+ Lernvereinbarung für Studentenmobilität für Praktika

Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für die Mobilität von Personals für Lehrzwecke

Erasmus+ Mobilitätsvereinbarung für die Mobilität des Personals für Fortbildugnszwecke

1. Es ist nicht zwingend erforderlich Anhang 1 dieser Vereinbarung in Papierform mit Originalunterschriften auszutauschen: gescannte Kopien von Unterschriften und elektronischen Signaturen (auch über das Erasmus Without Paper Network) können akzeptiert werden, abhängig von den nationalen Rechtsvorschriften oder institutionellen Vorschriften. [↑](#footnote-ref-2)